

terstehen, an denen postgraduale Studien durchgeführt werden.

(2) Beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen wird ein Verzeichnis der gültigen Studienpläne und der Fachabschlüsse der postgradualen Studien geführt.

#### § 6

(1) Über die Einrichtung und Einstellung postgradualer Studien mit Fachabschluß entscheidet der Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

(2) Postgraduale Studien mit Fachabschluß werden eingerichtet

a) im Auftrag des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen,

b) auf Antrag an den Minister für Hoch- und Fachschulwesen durch

- die Leiter der zentralen Staatsorgane,
- die Rektoren der Hochschulen,
- die Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Beiräte beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen,
- die Leiter der Hauptforschungsrichtungen.

#### § 7

Über die Einrichtung und Einstellung postgradualer Studien ohne Fachabschluß entscheiden die Rektoren der Hochschulen. Anträge können gestellt werden durch

- die Leiter zentraler Staatsorgane,
- die Leiter der als Bedarfsträger auftretenden Betriebe über den Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans,
- die Leiter der Hauptforschungsrichtungen.

Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen ist über die Entscheidung zu informieren.

#### § 8

(1) Mit dem Antrag auf Einrichtung eines postgradualen Studiums ist eine Anforderungscharakteristik für die Absolventen dieses postgradualen Studiums sowie eine Einschätzung des Bedarfs an Studienplätzen einzureichen.

(2) Mit dem Auftrag bzw. der Genehmigung des Antrages auf Einrichtung eines postgradualen Studiums werden Maßnahmen zur Ausarbeitung des Studienplanes sowie zur Durchführung des postgradualen Studiums festgelegt.

#### § 9

(1) Die Studienpläne für postgraduale Studien, in denen ein Fachabschluß erteilt wird, bestätigt der Minister für Hoch- und Fachschulwesen. Mit der Bestätigung wird das Fachgebiet festgelegt, für das der Fachabschluß erteilt wird.

(2) Die Studienpläne für postgraduale Studien ohne Fachabschluß bestätigen die Rektoren der gemäß § 7 mit der Ausarbeitung beauftragten Hochschulen. Die bestätigten Studienpläne sind dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen zur Registrierung zu übergeben.

(3) Die Ausarbeitung von Studienplänen für postgraduale Studien mit und ohne Fachabschluß erfolgt gemäß der Anordnung vom 12. Juli 1983 über die Ausarbeitung und Bestätigung von Ausbildungensdokumenten für die Aus- und Weiterbildung an Universitäten, Hoch- und Fachschulen (GBI, I Nr. 22 S. 230) in enger Zusammenarbeit mit den Betrieben.

(4) Studienpläne für postgraduale Studien, deren Inhalt nicht mehr den aktuellen gesellschaftlichen Anforderungen entspricht, sind in Verantwortung der durchführenden Hochschule zu präzisieren und gegebenenfalls zur Neubestätigung einzureichen.

#### § 10

(1) Für die inhaltliche und studienorganisatorische Vorbereitung sowie für die Durchführung postgradualer Studien tragen die Rektoren der Hochschulen die Verantwortung.

(2) Für eine wissenschaftlich anspruchsvolle Gestaltung und rationelle Durchführung postgradualer Studien sind die Möglichkeiten der planmäßigen Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und ihren Praxispartnern insbesondere auf

der Basis der Koordinierungsverträge zwischen Kombinat und Hochschulen zu nutzen.

#### § 11

##### Bewerbung und Zulassung zum postgradualen Studium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu einem postgradualen Studium sind:

- der Hochschulabschluß des Bewerbers,
- hohe Leistungen des Bewerbers in der gesellschaftlichen und fachlichen Tätigkeit,
- die Delegation durch den Betrieb, in dem der Bewerber tätig ist.

Davon abweichende bzw. weitere Zulassungsvoraussetzungen können im Studienplan festgelegt werden. Die Zulassung von Ingenieuren und Ökonomen mit Fachschulabschluß erfolgt entsprechend den Festlegungen im Studienplan.

(2) Die Bewerbung erfolgt über den delegierenden Betrieb bei der das postgraduale Studium durchführenden Hochschule.

(3) Zur Bewerbung sind die nachstehend genannten Unterlagen einzureichen:

- die ausgefüllte Bewerberkarte entsprechend den Festlegungen der Hochschule,
- das Delegationsschreiben des Betriebes mit einer Beurteilung,
- eine Darstellung der gegenwärtigen und künftigen Arbeitsaufgaben des Bewerbers durch den Betrieb,
- der Nachweis über die im Studienplan festgelegten Bildungsvoraussetzungen,
- 2 Lichtbilder,
- Nachweis über die Erfüllung weiterer im Studienplan festgelegter Zulassungsbedingungen.

(4) Über die Zulassung zu einem postgradualen Studium entscheidet der für die Weiterbildung zuständige Leiter an der durchführenden Hochschule. Die Entscheidung über die Zulassung wird dem Bewerber über den delegierenden Betrieb schriftlich mitgeteilt. Sie hat eine Rechtsmittelbehaltung zu enthalten.

(5) Die Bewerber und die delegierenden Betriebe können nach Zugang der Entscheidung innerhalb von 4 Wochen Beschwerde bei dem Leiter einlegen, der sie getroffen hat. Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, so ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Leiter zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren. Der übergeordnete Leiter entscheidet innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig.

(6) Die Zulassung kann auch zur Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen eines postgradualen Studiums erfolgen. Dafür gelten die Bestimmungen über die Weiterbildung als Gasthörer an den Hochschulen.

##### Studienbedingungen und Studienorganisation

#### § 12

Die Teilnehmer an einem postgradualen Studium werden an der Hochschule immatrikuliert und erhalten einen Studentenausweis.

#### § 13

Postgraduale Studien können in Form des Direkt-, Fern- oder Abendstudiums oder in einer kombinierten Studienform durchgeführt werden. Die Studienform und die Studiendauer werden im Studienplan festgelegt.

#### § 14

(1) Prüfungen in postgradualen Studien werden auf der Grundlage der Anordnung vom 3. Januar 1975 über die Durchführung von Prüfungen an Hoch- und Fachschulen sowie den Hoch- und Fachschulabschluß — Prüfungsordnung — (GBI, I Nr. 10 S. 183) durchgeführt.

(2) Postgraduale Studien werden mit einer Abschlußarbeit abgeschlossen. Das Thema der Abschlußarbeit wird in der Regel entsprechend der beruflichen Tätigkeit des Teilneh-